

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Hermann E. Ott, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12258 –**

Krise des Emissionshandels

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Emissionshandel steht am Rande des Zusammenbruchs.

Der CO₂-Preis fällt von einem Rekordtief zum nächsten. Das gegenwärtige Preisniveau setzt keine Anreize für Investitionen in Klimaschutz und Energieeffizienz mehr. Außerdem drohen erhebliche Einnahmeverluste im Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung.

Das Scheitern einer geplanten Auktion von CO₂-Rechten an der Leipziger Energiebörse (European Energy Exchange – EEX) am 18. Januar 2013 bedeutet eine neue Zuspitzung der Krise. Doch die Bundesregierung hat sich bis heute auf keine Maßnahmen zur Stabilisierung des Emissionshandels einigen können.

1. Wie viele CO₂-Zertifikate sollten in der geplatzten Auktion vom 18. Januar 2013 versteigert werden?

Es sollten 4 020 000 Zertifikate versteigert werden.

2. Welche Einnahmen hatte die Bundesregierung aus der Versteigerung am 18. Januar 2013 eingeplant?

Die Bundesregierung plant keine konkreten Einnahmen aus jedem Versteigerungstermin. Die Versteigerungsmenge aus dem annullierten Auktionstermin vom 18. Januar 2013 wurde entsprechend den bestehenden rechtlichen Vorgaben auf die nachfolgenden vier Auktionstermine verteilt.

3. Welche Faktoren waren aus Sicht der Bundesregierung für das Scheitern der Auktion verantwortlich?
4. Bewertet die Bundesregierung das Scheitern der Auktion als Krisensymptom oder als normales Marktgeschehen?
5. Hält die Bundesregierung ein Scheitern weiterer CO₂-Auktionen analog den Ereignissen vom 18. Januar 2013 für möglich?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die europäische Auktionsverordnung sieht einen Sicherungsmechanismus vor, der dafür sorgt, dass das Kohlenstoff-Preissignal nicht verzerrt und der Kohlenstoffmarkt nicht gestört wird und dass die Bieter einen gerechten Preis für die Zertifikate zahlen. Dieser Sicherungsmechanismus wird ausgelöst, wenn der Auktionsclearingpreis – unter Berücksichtigung der kurzfristigen Preisvolatilität für Zertifikate über einen bestimmten Zeitraum vor der Versteigerung – wesentlich unter dem Preis liegt, der unmittelbar vor und während der Öffnung des Zeitfensters für Gebote auf dem Sekundärmarkt galt.

Bei dem Aktionstermin am 18. Januar 2013 lag diese Bedingung vor; somit wurde die Auktion annulliert.

6. Wie viele weitere Auktionstermine mit welchem Gesamtvolumen sind für das Jahr 2013 eingeplant?
7. Welchen Durchschnittspreis hat die Bundesregierung bei den geplanten Einnahmen des EKF für das Jahr 2013 zugrundegelegt?
8. Um wie viel würden sich die Einnahmen des EKF aus dem Emissionshandel bei einem CO₂-Durchschnittspreis von 4,26 Euro (Spotmarktpreis EEX, 25. Januar 2013) verringern?
9. Um wie viel würden sich die Einnahmen des EKF aus dem Emissionshandel bei einem CO₂-Durchschnittspreis von 2,80 Euro (Tagestiefstpreis EEX, 24. Januar 2013) verringern?

Die Fragen 6 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2013 sind nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Termine und ein Gesamtvolumen von 182 560 000 Zertifikate zur Versteigerung vorgesehen. Bis zum 11. Februar 2013 wurden bereits vier Auktionstermine mit einer Zertifikatemenge von insgesamt 19 095 000 Zertifikaten durchgeführt.

Die im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds für das Jahr 2013 veranschlagten Einnahmen beruhen auf einem Zertifikatspreis von 10 Euro. Daraus ergeben sich auch die Mindereinnahmen für die verschiedenen hypothetischen CO₂-Durchschnittspreise.

10. Um welche Summe können diese Einnahmeausfälle für das Jahr 2013 maximal ausgeglichen werden durch Liquiditätsdarlehen und Rücklage?

Mindereinnahmen könnten durch die Auflösung der 2012 gebildeten Rücklage i. H. v. rd. 195 Mio. Euro und ggf. durch Gewährung eines Liquiditätsdarlehens i. H. v. rd. 205 Mio. Euro kompensiert werden.

11. Verfügt die Bundesrepublik Deutschland noch über Zertifikate aus der zweiten Handelsperiode des Emissionshandels, die sie im Jahr 2013 auf den Markt bringen könnte?

Wenn ja, wie viele bzw. – wenn die konkreten Zahlen noch unsicher sind – in welcher Größenordnung?

Ja, die Bundesrepublik Deutschland verfügt noch über Zertifikate aus der zweiten Handelsperiode des Emissionshandels. Aufgrund noch in Bearbeitung befindlicher Anträge für eine kostenlose Zuteilung für neue Kapazitäten in 2012 sowie zu erwartender Gerichtsurteile, die eine zusätzliche kostenlose Zuteilung an Anlagenbetreiber begründen, kann die Höhe der verfügbaren Zertifikate noch nicht festgelegt werden. Die europäische Emissionshandelsrichtlinie gibt in Artikel 10 vor, dass in der Handelsperiode 2008 bis 2012 mindestens 90 Prozent der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden müssen. Da Deutschland in dieser Handelsperiode seinen maximal zulässigen Versteigerungsanteil von 10 Prozent bereits nahezu ausgeschöpft hat, könnte allenfalls noch eine geringe zusätzliche Zertifikatmenge veräußert werden.

12. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, diese Zertifikate zu versteigern?

Mit welchen Auswirkungen auf den CO₂-Preis wäre in diesem Fall zu rechnen?

Die Bundesregierung hat hierzu noch keine Entscheidung getroffen. Aufgrund der geringen Zertifikatmenge (siehe Frage 11) ist jedoch mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Zertifikatepreis zu rechnen.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem vom Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE, Dr. Johannes Teyssen, ins Gespräch gebrachten Vorschlag, den Emissionshandel durch Einführung eines CO₂-Mindestpreises zu stabilisieren (vgl. Handelsblatt, 24. Januar 2013)?

Die Einführung von Mindestpreisen bei den Versteigerungen wäre bereits nach den Vorgaben der EU-Auktionsverordnung unzulässig. Unilaterale Maßnahmen wie die Mindestpreisregelung in Großbritannien wären hingegen möglich. Allerdings ist der Emissionshandel ein Mengensteuerungsinstrument, so dass Maßnahmen, die sich an einem konkreten Zertifikatepreis orientieren, mit dem Grundansatz der Mengensteuerung nicht ohne weiteres vereinbar sind.

